



ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERRKAMMER

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERRKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERRKAMMER.AT

DVR: 24635

ZI.III-14/2/2-527/6/16
Rö/Gr

Ansprechpartnerin:
Mag. Karin Rösel-Schmid
DW 177

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: katrin.kranzer@bmgf.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

WIEN, 23. November 2016

ENTWURF EINER NOVELLE ZUM APOTHEKERRKAMMERGESETZ GZ: BMGF-92301/0006-II/A/4/2016

Sehr geehrter Herr Hon.-Prof. Dr. Aigner!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle des Apothekerkammergesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedanken uns für die äußerst konstruktive Zusammenarbeit im Zuge der hierfür erforderlichen Vorarbeiten. Die Novelle beinhaltet notwendige und sinnvolle Ergänzungen und Änderungen in Hinblick auf die Vereinheitlichung des Gesetzes mit anderen Rechtsmaterien, redaktionelle Anpassungen sowie Verbesserungen, deren Notwendigkeit die Vollzugspraxis gezeigt hat.

Inhaltlich haben wir lediglich einige kleinere Anmerkungen zu machen:

Zu § 2a Abs. 1:

Wir empfehlen die Streichung des Zitats der Stammfassung des Apothekengesetzes, RGrBl. Nr. 5/1907 in Ziffer 11.

Sollte dies noch möglich sein, ersuchen wir, die Ziffern 14 bis 16 wie folgt zu ergänzen:

14. die Genehmigung des **verantwortlichen** Leiters einer öffentlichen Apotheke gemäß § 17a Apothekengesetz **oder des stellvertretenden Leiters einer öffentlichen Apotheke gemäß § 17b Apothekengesetz,**

15. die Genehmigung des **verantwortlichen** Leiters einer Anstaltsapotheke gemäß § 37 Apothekengesetz **oder des stellvertretenden Leiters einer An-**



staltsapotheke gemäß § 38 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 und 2 Apothekengesetz ,

16. die Entgegennahme der Namhaftmachung der ~~Leiterbestellung~~ **Bestellung eines stellvertretenden Leiters** bei vorübergehender Verhinderung des Konzessionsinhabers, Pächters oder verantwortlichen Leiters gemäß § 17b Apothekengesetz **und gemäß § 38 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 und 2 Apothekengesetz,**

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen einerseits den entsprechenden materiellen Bestimmungen der §§ 17b und 38 Apothekengesetz Rechnung und dienen andererseits der Klarheit und Eindeutigkeit des Wortlauts.

Zu § 23 Abs. 2:

Wir ersuchen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

*(2) Beschlüsse über den Vertrauensentzug sind hinsichtlich des Präsidenten mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Delegiertenversammlung und mindestens einfacher Mehrheit jeder Abteilung zu fassen, hinsichtlich der Vizepräsidenten und Obmannstellvertreter mit Zweidrittelmehrheit **aller Mitglieder** des Abteilungsausschusses, welchem sie angehören, hinsichtlich eines Präsidenten oder Vizepräsidenten einer Landesgeschäftsstelle mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder der Landesgeschäftsstelle und Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landesgeschäftsstelle und mindestens einfacher Mehrheit jeder Abteilung der Landesgeschäftsstelle.*

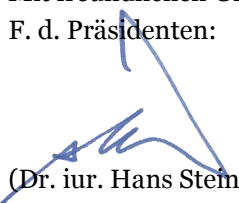
Es erscheint nicht sachgerecht, dass sich die erforderliche Stimmenmehrheit bei Beschlüssen über den Vertrauensentzug hinsichtlich des Kammerpräsidenten und der Präsidenten oder Vizepräsidenten einer Landesgeschäftsstelle auf alle Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums bezieht, während bei der Beschlussfassung über den Vertrauensentzug hinsichtlich der Vizepräsidenten und Obmannstellvertreter eine Zweidrittelmehrheit des Organs als solches ausreicht, so dass nicht anwesende Mitglieder zu einer Reduktion der notwendigen Stimmenzahl führen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich aller Beschlüsse über den Vertrauensentzug geschaffen und werden alle derartigen Beschlüsse derselben demokratischen Legitimation unterworfen.

Angesichts der Relevanz der Novelle für die unmittelbar bevorstehenden Wahlen in der Österreichischen Apothekerkammer ersuchen wir um eine möglichst rasche Umsetzung.

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

F. d. Präsidenten:



(Dr. iur. Hans Steindl)
Kammeramtsdirektor